


|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
| Gemeinde: Billigheim<br>Gemarkung: Allfeld<br><b>Bebauungsplan<br/>Sattlersäcker</b><br><br>Auftrag: G240046 | <b>Zusammenstellung der Ergebnisse</b><br>aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB<br>und der Behörden gemäß § 4 BauGB |   |  |
| <b>Beratung im Gemeinderat</b>   | am: 05.03.24   |   |  |
| <b>Öffentliche Bekanntmachung</b>  | am: 11.03.24   |   |  |
| <b>Öffentliche Auslegung</b>   | von: 11.03.24  | bis: 12.04.24                           |  |
| <b>Beteiligung der Behörden</b>  | von: 11.03.24  | bis: 12.04.24 (verlängert bis 19.04.24) |  |

| I. Belange der Öffentlichkeit | Bedenken und Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag |
|-------------------------------|-------------------------|---|
|                               |                         |   |

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.

| II. Behörden  | Bedenken und Anregungen   | Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag  |
|---|---|--|
| RP Freiburg, LGRB<br>Eingang: 19.03.24  | Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-13287 vom 14.12.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.   | Die Hinweise der Stellungnahme vom 14.12.2021 sind im schriftlichen Teil unter Punkt D.3 enthalten.<br>Kenntnisnahme                 |
| RP Karlsruhe, Abt. 2 –<br>Wirtschaft, Raumordnung,<br>Bau-, Denkmal- und<br>Gesundheitswesen<br>Eingang: 16.04.24 | Vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am o. g. Verfahren mit Schreiben vom 11.03.2024. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde äußerten wir uns bereits im Rahmen der Offenlage des ursprünglichen Aufstellungsverfahrens nach § 13b BauGB mit Schreiben vom 10.02.2022.<br>Mit dem vorliegenden, ergänzenden Verfahren gem. § 215 a BauGB soll den sich durch die Rechtsprechung des BVerwG vom 18.07.2023 ergebenden Anforderungen Rechnung getragen werden. Entsprechend wurde eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichts durchgeführt. Den sich ergebenden, erheblichen Umweltauswirkungen wird damit Rechnung getragen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (vgl. Begründung E.1). |

| II. Behörden   | Eingang | Bedenken und Anregungen   | Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag   |
|--|---------|---|---|
|  |         | <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung im betreffenden Bereich geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1 ha am südlichen Ortsrand des Ortsteils Allfeld und soll als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Gegenüber dem o. g. Offenlageentwurf ergibt sich eine kleine Änderung durch die Einbeziehung einer kleineren Grünfläche im nördlichen Teil des Plangebietes.</p> <p>Wie bereits im Rahmen unserer o. g. Stellungnahme vom 10.02.2022 dargelegt, ist der betreffende Bereich im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar teils als bestehende Siedlungsfläche, teils als restriktionsfreies „sonstiges landwirtschaftliches Gebiet und sonstige Fläche“ dargestellt. Belange der Raumordnung stehen der Planung demnach nicht entgegen.</p> <p>Im gültigen Flächennutzungsplan des GVV Schefflenztal ist das Plangebiet im östlichen Teil als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, im nördlichen und östlichen Teil als Gemeinbedarfsfläche. Der Flächennutzungsplan ist demnach im Wege der Berichtigung gem. § 13a II Nr. 2 BauGB anzupassen</p> |   |
| <p>RP Stuttgart,<br/>Kampfmittelbeseitigungsdienst<br/>Eingang: 13.03.24</p> |         | <p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p>   | <p>Die Luftbildauswertung Stand 31.05.2023 hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebiets ergeben.<br/>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>RP Stuttgart, Landesamt für<br/>Denkmalpflege<br/>Eingang: 12.03.24</p>   |         | <p>Die bereits zu diesem Bereich formulierte Stellungnahme vom 06.12.2021 behält Gültigkeit. Unsere Anliegen wurden in den Textlichen Festsetzungen unter Nachrichtliche Übernahmen bereits ausreichend berücksichtigt.</p>   | <p>Kenntnisnahme</p>  |
| <p>Verband Region Rhein-Neckar<br/>Eingang: 18.04.24</p>                     |         | <p>Mit Schreiben vom 11.03.2024 beteiligten Sie uns als Träger öffentlicher Belange am o. g. Verfahren. In unserer Funktion als Träger der Regionalplanung äußerten wir uns bereits im Rahmen des entsprechenden Aufstellungsverfahrens nach § 13b BauGB per E-Mail vom 12.01.2022 zustimmend zur vorliegenden Planung.</p>   | <p>Kenntnisnahme</p>  |

| II. Behörden | Eingang | Bedenken und Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag |
|--------------|---------|-------------------------|---|
|--------------|---------|-------------------------|---|

|  |   |   |
|--|---|---|
|  | <p>Unsererseits haben sich im vorliegenden Heilungsverfahren nach § 215a BauGB keine neuen regionalplanerisch relevanten Erkenntnisse ergeben. Der vorliegenden Planung stehen weiterhin keine Belange der Regionalplanung entgegen.</p>  |   |
| <p>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis<br/>Eingang: 22.04.24</p> | <p>Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Fachbehörde - Sachgebiet Grundwasserschutz</li> <li>• FD Forst</li> <li>• FD Gesundheitswesen</li> <li>• FD Straßen</li> <li>• FD ÖPNV</li> <li>• FD Flurneuordnung und Landentwicklung</li> <li>• FD Vermessung</li> </ul> <p><b>Fachdienst Baurecht</b></p> <p>1. Der ursprünglich auf Grundlage von § 13b BauGB aufgestellte und beschlossene Bebauungsplan soll gemäß § 215a Absatz 2 BauGB geheilt und im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 in Verbindung mit § 13a BauGB in Kraft gesetzt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Bebauungsplan ist uns gemäß § 4 GemO anzuzeigen.</p> <p>2. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan gemäß § 215a Abs. 2 BauGB bis zum Ablauf des 31.12.2024 zu fassen ist.</p> <p>3. Umweltprüfung/Umweltbericht</p> <p>In dem vorliegenden Fall ist für das ergänzenden Verfahren nach § 215a i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB u. a. eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB nachzuholen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und in einem Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB darzulegen. Den aktuellen Unterlagen lag dazu ein entsprechender Umweltbericht bei; dieser entspricht grundsätzlich der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB.</p> <p>Der Umweltbericht integriert die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten und ordnet sie nach ihrer Relevanz ein. Der im Umweltbericht ersichtliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird von uns entsprechend mitgetragen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (vgl. Begründung E.1).<br/>Der Bebauungsplan wird dem Landratsamt gemäß § 4 GemO angezeigt.<br/>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

Es sind hierzu keine weitergehenden Forderungen zu erheben.  
 Zu weiteren etwaigen Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend noch auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.

4. Klimaschutz  
 Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB ebenfalls über Abwägungsrelevanz.  
 In der aktuell vorgelegten städtebaulichen Begründung findet sich ein eigener Abschnitt zur Betrachtung der Thematik unter Nr. E.5.3.  
 Der Umweltbericht enthält dazu unter Nr. 4 ebenfalls Ausführungen aus umweltplanerischer Sicht.  
 Durch die städtebaulichen und umweltplanerischen Vorgaben wird in Relation zu der Größe und künftigen Nutzung des Baugebiets den Erfordernissen des Klimaschutzes insoweit Rechnung getragen.  
 Darüberhinausgehende erhebliche Bedenken sind unsererseits hierzu nicht geltend zu machen.

**Untere Naturschutzbehörde**  
1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können  
 a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):  
 Die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar.  
 Nach geltender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt.  
 Den aktuellen Unterlagen liegt hierzu aufbauend auf den vorausgegangenen Fachbeitrag Artenschutz ein aktualisierter Fachbeitrag (von Ingenieurbüro für Umweltplanung, Wagner + Simon Ingenieure GmbH) mit Stand vom 19.02.2024 bei.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Die ermittelten Ergebnisse und dazu getroffenen Feststellungen sind prinzipiell geeignet und können somit weiterhin zu Grunde gelegt werden.

Grundsätzlich sind die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen auch fachlich zutreffend, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Durch die Festsetzung der vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird kein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich.

Über die getroffenen Regelungen hinaus sind keine weitergehenden Forderungen zum Artenschutz zu stellen.

b) Geschützte Teile von Natur u. Landschaft n. § 23 - § 30 BNatSchG, §§ 33 u. 33a NatSchG

Für die am südlichen Rand des Geltungsbereichs wächst die nach § 30 BNatSchG geschützte „Feldhecke I südlich 'Sattlersäcker' südlich von Allfeld“ (Biotop-Nr. 6621-225-0742) war im vorausgegangenen Verfahren nach § 13b BauGB bereits ein Antrag auf Ausnahme bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der betr. Ausnahmebescheid wurde durch das Landratsamt in einem Schreiben am 10.08.2022 erteilt. Die erteilte naturschutzrechtliche Ausnahme behält weiterhin Gültigkeit.

Zu dem verlustig gehenden geschützten Biotop „Feldhecke auf der Straßenböschung der Bernbrunner Straße“ (welches in der bisherigen Biotopkartierung noch nicht erfasst war), wurde der Ausnahmebescheid n. § 30 Abs. 4 BNatSchG durch das Landratsamt mit Schreiben vom 10.08.2022 ebenfalls bereits erteilt.

Zu der ursprünglich als A2-Grünland eingestuften Wiese hat das Büro Wagner und Simon im vorausgegangenen Verfahren nach § 13b BauGB eine Erfassung zur Kartierung des (FFH-) Lebensraumtyps „Magere Flachland- Mähwiese“ durchgeführt. Zudem fand seitens der unteren Naturschutzbehörde hierzu eine Vor-Ort Kontrolle statt.

Grundsätzlich entspricht das Grünland auf Flst.Nr. 5828 aufgrund der zu beurteilenden Kriterien zwar dem Charakter einer Mähwiese; in Teilen handelt es sich jedoch um eine Verlustfläche, wodurch der noch bestehende Mähwiesenanteil einen Flächenumfang von < 500 m<sup>2</sup> aufweist, sodass die Kartierungsvoraussetzung für einen

Kenntnisnahme

| II. Behörden | Eingang | Bedenken und Anregungen   | Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag   |
|--------------|---------|---|---|
|              |         | <p>Lebensraumtyp nicht erfüllt wird. Da nach § 30 BNatSchG nur „magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG“ geschützte Biotop sind, ist der Wiesenanteil auch nicht als geschütztes Biotop zu bewerten.</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht muss für diese Fläche daher kein separater Ausgleich erbracht werden; eine förmliche Ausnahmeentscheidung ist zudem nicht erforderlich.</p> <p><u>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u></p> <p>Über die beiden Ausnahmeentscheidungen zum Biotopschutz nach § 30 Abs. 4 BNatSchG hinaus bedarf es zum vorliegenden Verfahren keiner weiteren naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen.</p> <p><u>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u></p> <p><u>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:</u></p> <p>Aufgrund der veränderten Rechtslage zu der für den Bebauungsplan vormals vorgesehenen Anwendung des § 13b BauGB wird nunmehr ein ergänzendes Verfahren bzw. die Umstellung auf das sog. Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts vorgenommen. In diesem Zusammenhang ist dazu auch eine Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erforderlich, um die Ausgleichsverpflichtung nach § 1a Abs. 3 BauGB (i.V.m. § 18 BNatSchG) zu behandeln. Demnach sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Zum Ausgleich sind dabei geeignete Darstellungen und Festlegungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu treffen.</p> <p>Zum aktuellen Verfahren wurde nun zur Bewältigung der Eingriffsregelung eigens der Entwurf eines Grünordnerischen Beitrags (GOB, Stand: 19.02.2024) mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung (E-A-U) erstellt. Der Grünordnerische Beitrag</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zur planungsrechtlichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahme bzw. zur verbindlichen Zuordnung der Ökopunkte wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Billigheim und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes geschlossen. Der Hinweis wird beachtet.</p> |

und die Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung sind fachlich und naturschutzrechtlich plausibel.

Im textlichen Teil zum Bebauungsplan sind plangebietsintern weiterhin grünordnerische Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zu Kompensation vorgesehen. Wie sich aus dem GOB im Übrigen dennoch ergibt, verbleibt im Bebauungsplan ein Kompensationsdefizit von 126.044 Ökopunkten (ÖP), das durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden muss. Der hierzu erforderliche planexterne Ausgleich soll über die Zuordnung von Maßnahmen aus dem gemeindlichen Ökokonto erfolgen (hier: Maßnahme „Neubau Sohlengleite am Absturz ‚Untere Mühle‘ in Allfeld“ zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an der Schefflenz, vgl. GOB Nr. 6.2.3).

Da diese Maßnahme zudem außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt, weisen wir bereits darauf hin, dass zur planungsrechtlichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahme bzw. zur verbindlichen Zuordnung der Ökopunkte noch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Billigheim und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes erforderlich sein ist. Um einen rechtzeitigen Vertragsabschluss wird gebeten. Von Verwaltungsseite steht unsere Verwaltungsfachkraft, Herr Bangert, zur weiteren Abstimmung hierzu zur Verfügung.

b) Fachplan Landesweiter Biotopverbundplan nach § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG:

Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbunds gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen.

Im Plangebiet befinden sich teilweise eine Kernfläche und ein Kernraum des Biotopverbunds (mittlerer Standorte).

Bei Beachtung der diesbezüglichen Ausführungen unter Abschnitt Nr. 5.2 des GOB kann weiterhin entsprechend angenommen werden, dass sich die Biotopverbundssituation in der Umgebung nicht wesentlich verschlechtert.

c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):

Unter dem Vorbehalt der noch erforderlichen vertraglichen Sicherung zum externen Ausgleich (vgl. dazu unter obiger Nr. 3. a) sind seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundlegenden rechtlichen Bedenken gegen das ergänzende Bebauungsplanverfahren vorzutragen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

**Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung**

Das geplante allgemeine Wohngebiet ist ordnungsgemäß zu entwässern.

Der Bau und der Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen (z. B. Flächenkanalisation), die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Benehmensherstellung mit der unteren Wasserbehörde (§ 48 Abs. 1 WG). Erfolgt eine Einleitung des Niederschlagswassers ins Gewässer (Versickerung oder Direkteinleitung ins Oberflächengewässer), kann hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden. Für das dezentrale Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer zum Zwecke seiner schadlosen Beseitigung ist eine Erlaubnis nicht erforderlich, soweit die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (NiedSchlWasBesV BW) eingehalten werden.

Wir empfehlen, die hydraulische Leistungsfähigkeit, der die Entwässerung des Plangebiets aufnehmenden Bestandskanalisation, vorab zu überprüfen. Bei der Benehmensherstellung ist eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit auch von der aufnehmenden Bestandskanalisation nachzuweisen (§ 48 Abs.1 WG). Bei der Erschließung von neuen Siedlungsgebieten ist es ein zentrales wasserwirtschaftliches Ziel, eine nachhaltige und „naturnahe“ Entwässerung zu etablieren, bei der die kleinräumige Wasserbilanz auch nach der Erschließung derjenigen der unbebauten Fläche möglichst nahekommt. Es wird darauf hingewiesen, dass konventionelle Trennsysteme wenig geeignet sind, den Wasserkreislauf wieder ortsnahe zu schließen. Sie sollten daher in Neubaugebieten nur in begründeten Ausnahmefällen eingesetzt werden. Seitens des Landratsamtes, Technische Fachbehörde, Abwasserbeseitigung, bestehen Zweifel bezüglich des Wirkungsgrades der vorgesehenen Regenwasserrückhaltung durch Zisternen. Der ordnungsgemäße Betrieb und die technische Funktionsfähigkeit der Zisternen, die eine ständige Bereitstellung des Rückhaltevolumens garantieren, sind seitens der Behörde und des Kanalnetzbetreibers

Die Hinweise werden im Rahmen der Entwässerungsplanung beachtet.



schwer zu überprüfen. Seitens des Landratsamtes würde die Planung eines zentralen Rückhaltevolumens befürwortet. Das geplante allgemeine Wohngebiet befindet sich innerhalb eines fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes (WSG) (WSG Neudenu-Siglingen (Wert und untere Au)). Es wird darauf hingewiesen, dass Niederschlagswasser im Fassungsbereich (Zone I) und in der engeren Schutzzone (Zone II) von Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt werden darf (§ 3 Satz 1 NiedSchlWasBesV BW). Weiterhin ist bei Festsetzung des WSG die Schutzgebietsverordnung zu beachten. Bei der gezielten Versickerung des von befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers in Wasserschutzgebieten ist die besondere Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in Wasserschutzgebieten zu beachten. Seitens des Landratsamtes würde ein Verbot im textlichen Teil des Bebauungsplanes zur Nutzung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln nicht natürlichen Ursprungs für abflussrelevante Flächen (Gründächer) befürwortet.

Es wird empfohlen, die weitergehende Entwässerungsplanung frühzeitig mit der technischen Fachbehörde des Landratsamtes abzustimmen.

**Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer**  
Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Hinweis:  
Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen

Die Anregung wird in die textlichen Festsetzungen unter Punkt B.2.3 aufgenommen.

Die Entwässerungsplanung wird frühzeitig mit dem Landratsamt abgestimmt.

Kenntnisnahme

empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden.

Vorsorgliche Überlegungen wie:

- die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen
- die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten) sollten daher in die Bauleitplanung einfließen.

Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871>) und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (<https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung>).

**Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall Altlasten**

Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbereich des Bebauungsplans "Sattlersäcker" Billigheim, Gemarkung Allfeld keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.

Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren.

Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind entsprechend

Die Hinweise sind unter D.2.1 der Hinweise bereits enthalten.  
Kenntnisnahme

der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

**Bodenschutz**

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Für das Vorhaben wird in Flächen von mehr als 0,3 Hektar auf oder in durchwurzelbare Bodenschichten auf- oder eingebracht. Daher ist nach § 4 Abs. 5 Satz 1 BBodSchV durch den nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen für die Ausführung der Maßnahme eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen, welche die Maßnahme fachgutachterlich zu begleiten und entsprechend zu dokumentieren hat. Bezüglich weiterer Vorgaben zum Thema Bodenschutz wird auf die einschlägigen technischen Vorgaben - insbesondere auf die DIN 19639 - verwiesen. Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzuzeigen.

Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Auf die seit 01.08.2023 geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen.

Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.

Eine bodenkundliche Baubegleitung wird beauftragt und ein entsprechendes Bodenschutzkonzept wird im Rahmen der Erschließungsplanung erstellt.

Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

**Gewerbeaufsicht**

Zum Bebauungsplanverfahren „Sattlersäcker“ im Ortsteil Allfeld wurde eine schalltechnische Untersuchung vom Ing-Büro Heine und Jud vom 11.10.2021 vorgelegt. In dieser wurde festgestellt, dass für die Nutzung der Halle, in denen die „lauten Veranstaltungen“ stattfinden, die seltenen Ereignisse nach der TA Lärm bzw. nach der Freizeitlärmrichtlinie für max. 18 Veranstaltungen in Jahr in Anspruch genommen werden können. Unter der Voraussetzung, dass durch den Betreiber der Halle sichergestellt ist, dass in der Summe max. 18 Veranstaltungen im Jahr stattfinden, bestehen gegen den Bebauungsplan "Sattlersäcker" (Planstand vom 19.02.2024) aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

**Kreisbrandmeister**

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Zu Gebäuden, deren Entfernung von öffentlichen befahrbaren Verkehrsflächen 50 m überschreitet, sind – unabhängig von der Rettungshöhe – Feuerwehrezufahrten entsprechend der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ vorzusehen. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstungshöhe mindestens eines zu Rettungszwecken notwendigen Fensters mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, ist eine Feuerwehrezufahrt zu einer notwendigen Aufstellfläche entsprechend der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ vorzusehen. Da die Gemeinde Billigheim über kein Hubrettungsgerät (Drehleiter) verfügt kann eine Menschenrettung über Leitern der Feuerwehr nicht innerhalb der Hilfsfrist von 15 Minuten (siehe Gemeinsame Hinweis zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr in Baden-Württemberg) erfolgen. Somit ist der zweite Rettungsweg zwingend baulich herzustellen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

| II. Behörden                                 | Eingang | Bedenken und Anregungen   | Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag  |
|--|---------|---|--|
|  |         | <p>Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist im Geltungsbereich entsprechend der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen. Die Abstände zwischen den Hydranten richten sich nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 331</p> <p><b>Landwirtschaft</b></p> <p>Zu dem Vorhaben bestehen keine Bedenken. Laut Flurbilanz 2022 soll das Vorhaben auf der Grenzflur realisiert werden, welche Landbauproblematische Flächen umfasst. Emissionsrechtlich bestehen hier ebenfalls aus Sicht des Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken.</p>  | Kenntnisnahme  |
| Stadt Elztal<br>Eingang: 12.03.24            |         | Von Seiten der Gemeinde Elztal werden keine Anregungen/Bedenken vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis und wünschen bei der weiteren Umsetzung viel Erfolg.  | Kenntnisnahme  |
| Stadt Mosbach<br>Eingang: 11.03.24           |         | Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Mosbach zum o.g. Bebauungsplan keine Anregungen vorbringt.   | Kenntnisnahme  |
| DEUTSCHE TELEKOM<br>TECHNIK GMBH<br>Eingang: |         | <p>Mit Mail vom 30. Dezember 2021/PTI 21-Betrieb, Annegret Kilian Az. 2021B_0093 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Stellungnahme vom 30.12.2021:<br/> <i>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Zum Bauablaufentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:<br/> Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor</i></p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Die entsprechenden Vorgaben werden im Rahmen der Erschließung des Baugebiets beachtet.</i></p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| II. Behörden   | Eingang | Bedenken und Anregungen   | Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag |
|--|---------|---|---|
|  |         | <p><i>Ausschreibungs-beginn um Kontaktaufnahme mit unserem Team Breitband und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format).</i></p> <p><i>Kontakt: T-NL_SW_PTI_21_Breitband_Neubaugebiete@telekom.de</i></p> <p><i>Im o.a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan).</i></p> <p><i>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</i></p> <p><i>Hinsichtlich Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</i></p> |   |
| <p>Netze BW GmbH<br/>Eingang: 19.03 24</p>           |         | <p>Unserer Bitte nach einem Platz für eine Trafostation ( siehe Rechtsplan) wurde entsprochen.</p> <p>Weitere Anregungen bzw. Wünsche haben wir nicht.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung</p>  | <p>Kenntnisnahme</p>                                |
| <p>NABU Ortsgruppe Mosbach<br/>Eingang: 19.04.24</p> |         | <p>Wir begrüßen den Beschluss der Gemeinde Billigheim sich zukünftig an das Europarecht halten zu wollen und bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nehmen als anerkannter Naturschutzverband im Namen der AG Stellungnahme des NABU Mosbach wie folgt Stellung</p>   |   |

**Regenwasserzisternen**

Wir fordern eine dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung auf den Grundstücken und eine Pflicht zur Anlage einer Regenwasserzisterne nach anerkanntem Standard für alle Grundstücke. Die Zisternen sind so zu dimensionieren, dass diese sinnvoll an das Brauchwassernetz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden angeschlossen werden können. Festsetzungsbeispiele für eine solche Regelung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 und 20 finden sich im Sonderheft recht der Natur, Nr. 72 „Wassermanagement in Zeiten des Klimawandels“, IDUR 2023.

**Dachbegrünung**

Wir fordern -ergänzend zur Pflicht der Installation einer Regenwasserzisterne- die Festschreibung einer verbindlichen Dachbegrünung für alle Gebäude im Plangebiet. Dies reduziert das Kompensationsdefizit

**Insektenschonende Straßen-, Werbe- und Außenbeleuchtung**

Die Außen-, Werbe- und Fassadenbeleuchtung von Gebäuden und Grundstücken sind auf das für Verkehrssicherheit und Arbeitsschutz notwendige Maß (räumlich, zeitlich und in der Leuchtintensität) zu reduzieren. Wir fordern das Verbot großflächiger Beleuchtungen verbindlich festzuschreiben und Außenbeleuchtungen nachts bedarfsgerecht über Bewegungsmelder zu steuern. Nicht notwendige Lichtemissionen müssen vermieden werden.

Es sind ausschließlich Leuchtmittel mit geringem Anteil an kurzwelligem Licht (Wellenlänge >540 nm und Farbtemperatur <2700 Kelvin) zu verwenden. Es sind gerichtete Lichtquellen mit Lichtabschirmung nach oben und zur Seite sowie möglichst geringer Lichtpunkthöhe zu verwenden (Ziel ist die Bündelung des Lichtes auf das zu beleuchtende Objekt). Eine Dauerbeleuchtung ist bis max. 21:00 Uhr und ab 7:00 Uhr zulässig. Dazwischen darf eine Beleuchtung nur über Bewegungsmelder angefordert werden. Die Beleuchtungskörper müssen insektendicht konstruiert sein.

Der Bebauungsplan sieht grundsätzlich eine dezentrale Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken vor. Es wird allerdings offen gelassen, in welcher Form Rückstauvolumen geschaffen werden muss, um den Bauherren größere Flexibilität beim Bau zu lassen.

Die konkrete Entwässerungsplanung erfolgt im Hinblick auf eine Dimensionierung der Anlagen in Abstimmung mit dem Landratsamt. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Plangebiet sollen auch stärker geneigte Dächer zugelassen werden. Im Hinblick auf die Baukosten und eine größtmögliche Flexibilität beim Hausbau, werden auch andere Eindeckungsmaterialien zugelassen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Unter B.2.3 ist in den textlichen Festsetzungen ein Punkt zu insektenfreundlicher Außenbeleuchtung enthalten.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Glasflächen**

Das BNatSchG verbietet das Töten oder Verletzen aller wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten, zu denen die heimischen Vogelarten gehören. Zur Verminderung von Vogelschlag an Glasflächen wird gefordert, den Vogelschutz bereits beim Bau einzuplanen. Die artenschutzrechtlichen Konflikte wurden unserer Meinung nach in die Planung nicht einbezogen und es wurden keine geeigneten Maßnahmen (z.B. Vermeidung von großen Glasfenstern, Sichtbarmachung von Glasflächen mittels hochwirksamer Markierungen, Verwendung lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten und Korridoren, etc.) aufgezeigt. Es droht ein Abwägungsdefizit.

Ein Beispiel für eine textliche Festsetzung wäre:

§ 9 (1) Nr. 24 BauGB: M 10 Vermeidung Vogelschlag

Zur Minimierung des Vogelschlagrisikos sind großflächige und ungegliederte Glasflächen, transparente Durchsichten und exponierte Glaselemente (wie Übereckverglasung, verglaste Verbindungsgänge, Wintergärten, freistehende Glaselemente) insbesondere in exponierter Lage und in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen zu vermeiden. Sofern solche Flächen baulich nicht von vornherein vermieden werden können, sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen, wie die Verwendung von vogelfreundlichem Spezialglas, Strukturierung der Scheiben, vorgesetzte Lamellen o.Ä. Die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2021: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas) sind zu beachten. Des Weiteren wird auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen.

**Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung**

Wir fordern, eine wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung eindeutig vorzuschreiben. Der Mindestabflussbeiwert sollte festgeschrieben werden. Dies betrifft auch die öffentlichen Fußwege.

Zusätzlich zu den Hinweisen unter D.5 wird unter B.2.4 in den textlichen Festsetzungen ein Punkt zur Vermeidung vom Vogelschlag aufgenommen.

Der Anregung wird gefolgt.

Unter B.2.3 und C.3 werden Festsetzungen zu wasserdurchlässigen Belägen auf den privaten Grundstücken getroffen. Im öffentlichen Bereich ist eine gemischte Verkehrsfläche vorgesehen, die auch für Fahrzeuge befahrbar und entsprechend belastbar sein muss. Zusätzlich ist ein kurzes Stück Fußweg als Verbindung enthalten. Die konkreten Beläge werden im Rahmen der Erschließungsplanung festgelegt. Der Haltbarkeit der Fahrbahn/des Gehwegs wird an dieser Stelle Vorrang eingeräumt. Der Anregung wird nicht gefolgt.



**Klimaneutralität**

Die AG Stellungnahme des NABU Mosbach wird künftig Baugebieten und Neubaumaßnahmen nur noch zustimmen, wenn sie wenigstens bei der Wärme- und Stromversorgung klimaneutral entwickelt werden. Es ist nicht erkennbar, dass das Baugebiet klimaneutral entwickelt wurde. Wir fordern daher die Realisierung eines klimaneutralen Baugebiets.

**Pflanzgebote**

Wir schlagen vor, die Anzahl der Baumpflanzungen auf 1 Baum je angefangene 100qm angefangene Grundstücksfläche als Maßnahme der Klimawandelanpassung und Stärkung der Biodiversität festzusetzen. Wir fordern ausschließlich „lebende“ Einfriedungen (Hecken statt Zäune) im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Erfahrungen aus Baugebieten in der näheren Umgebung zeigen, dass die Pflanzgebote nicht durchgesetzt bzw. die Nichteinhaltung nicht geahndet werden. Pflanzgebote in den textlichen Festsetzungen mindern jedoch die Schwere des Eingriffs und reduzieren dadurch die Notwendigkeit externer Ausgleichsmaßnahmen. Daraus ergibt sich ein Kompensationsdefizit. Wir fordern daher, entweder die Pflanzgebote (z.B. Einzelbäume) nicht in die Bilanzierung aufzunehmen oder die Durchsetzung der Pflanzgebote durch Festlegung konkreter Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung sicherzustellen und diese Zuständigkeiten transparent zu machen.

**Artenschutzbericht**

Wir halten die Zerstörung von 10 Brutrevieren von 9 Vogelarten für eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen und kritisieren daher den Artenschutzbericht. Die Anbringung von 2 Nistkästen für Höhlenbrüter kritisieren wir als unzureichend und fordern die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollumfänglich mit für die betroffenen Brutvogelarten geeigneten Nisthilfen bzw. ggf. neu zu schaffenden Ersatzhabitatstrukturen auszugleichen.

**Zauneidechse**

Im Untersuchungsgebiet wurden Zauneidechsen festgestellt. Der artenschutzrechtlichen Beurteilung hierzu stimmen wir nicht zu. Die Zauneidechse ist stark gefährdet, mit dem Baugebiet gehen Lebensräume verloren, werden

Die Auswirkungen des Plangebiets auf das Klima werden unter E.5.3 der Begründung erläutert. Der zeitnahen Schaffung von Wohnraum wird zu Lasten von weiteren Maßnahmen zur Realisierung eines klimaneutralen Baugebiets an dieser Stelle Vorrang eingeräumt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Das Pflanzgebot sieht eine Baumpflanzung je angefangene 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche vor. Da die Pflanzung von Bäumen für die Bauherren mit weiteren Kosten verbunden ist und keine zu große Verschattung entstehen soll, wurde eine lockere Baumpflanzung festgesetzt, die für Bauherren auch umsetzbar ist.

Tote Einfriedigungen werden zur Sicherung (Kinder, Haustiere, etc.) und Abgrenzung des Grundstücks bis zu einer Höhe von max. 1 m zugelassen. Höhere Einfriedigungen sind nur als lebende Einfriedigungen zugelassen.

Die Vorgaben im Bebauungsplan zu Pflanzungen sind von jedem Bauherrn verpflichtend umzusetzen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Für das Plangebiet wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt, in dem auch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen definiert wurden. Diese wurden in die schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen.

Der Bericht und die Maßnahmen wurden auch von der UNB nicht beanstandet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für das Plangebiet wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt, in dem auch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen definiert wurden. Diese wurden in die schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen.

| II. Behörden  | Eingang | Bedenken und Anregungen   | Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag  |
|---|---------|---|--|
|   |         | <p>zerschnitten, isoliert und entwertet. Auswirkungen durch Zerschneidung, Abgrenzung, Isolation und Zerstörung werden nicht ausreichend thematisiert.<br/>Wir fordern daher weitergehende Überlegungen zur Zauneidechse mit dem Ziel, Ausgleichs- und Vernetzungsmaßnahmen für diese Art zu implementieren. Die geplante Anlage von drei kombinierten Stein- und Totholzhaufen sehen wir kritisch. Wir fordern die Größe auf jeweils mindestens 25m<sup>2</sup> festzulegen und diese katzensicher anzulegen. Wir erinnern an die bestehenden Verbotstatbestände insbesondere in § 44 BNatSchG und §71 BNatSchG und fordern eine entsprechende Beachtung und weitere Veranlassung.</p> <p><b>Fledermäuse</b><br/>Wir halten die durchgeführten Prüfungen für unzureichend. Es wurden keine Begehungen, Netzfänge, oder Erfassungen z.B. als Balzkontrolle oder als akustische Dauererfassung mit Ultraschalldetektoren durchgeführt. Auch Habitate ohne Quartierpotenzial können für Fledermäuse essenziell wichtig sein. Daher fordern wir bei Kartierungen des Quartierpotenzials auch auf mögliche Leitstrukturen und Nahrungsräume zu achten, beispielsweise auf die Qualität betroffener Wiesen. Trotz des beabsichtigten Eingriffes wurden keine Ausflugsbeobachtungen oder Schwärmkontrollen durchgeführt. Wir erinnern an die bestehenden Verbotstatbestände insbesondere in § 44 BNatSchG und §71 BNatSchG und fordern eine entsprechende Beachtung und weitere Veranlassung. Wir fordern das Anbringen bzw. den Einbau geeigneter Nisthilfen bzw. Fledermausquartieren in jedem Gebäude verbindlich festzuschreiben, um die mangelhafte Prüfung vorsorglich auszugleichen.</p> | <p>Der Bericht und die Maßnahmen wurden auch von der UNB nicht beanstandet.<br/>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das Plangebiet wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt, in dem auch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen definiert wurden. Diese wurden in die schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen.<br/>Der Bericht und die Maßnahmen wurden auch von der UNB nicht beanstandet.<br/>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Polizeipräsidium Heilbronn<br/>Eingang: 13.03.24</p> |         | <p>Gegen den Bebauungsplan Sattlersäcker in Billigheim-Allfeld bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.</p>   | <p>Kenntnisnahme</p>   |

Keine Stellungnahmen wurden abgegeben von Gemeinde Neckarzimmern, Stadt Gundelsheim, Stadt Neudenu, Stadt Möckmühl, Gemeinde Roigheim, Gemeinde Schefflenz, Heilbronner Versorgungs GmbH, Breitbandversorgung Deutschland GmbH, Unitymedia BW GmbH, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).